

Religionsfreiheitprojektförderung – Aufruf zur Einreichung für die Laufzeit 2024-2026

Aufruf zur Einreichung von Projekten zur Unterstützung für verfolgte religiöse Minderheiten sowie für Religions- und Glaubensfreiheit

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Stabstelle Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten
Wien, 2024. Stand: 22. November 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autoren ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

1 Allgemeines.....	4
1.1 Einführung.....	4
2 Grundlagen	5
2.1 Rechtsgrundlagen	5
2.2 Inhaltliche Grundlagen	5
2.3 Ziele.....	6
Förderschwerpunkte Aufruf 2024:.....	7
2.4 Zielgruppe	9
2.5 Förderwerbende	10
2.6 Art und Höhe der Förderung	10
2.7 Förderbare Kosten	11
3 Grundsätze der Fördermittelvergabe	12
3.1 Grundvoraussetzungen für die Förderauswahl	12
3.2 Förderungsansuchen und Förderungsgewährung.....	13
3.3 Projektlaufzeit.....	14
3.4 Beurteilungskriterien	14
3.5 Förderungsvertrag	15
3.6 Berichtspflichten.....	16
3.7 Auszahlung der Förderung.....	19
3.8 Monitoring	19

1 Allgemeines

1.1 Einführung

Die österreichische Bundesregierung setzt sich weltweit für den Schutz religiöser Minderheiten sowie die Religions- und Glaubensfreiheit ein. Im Rahmen dieser Bemühungen stellt das Bundeskanzleramt jährlich eine Million Euro für internationale Projekte zur Verfügung, die verfolgten religiösen Minderheiten zugutekommen. Die inhaltliche und fachliche Prüfung obliegt der „Stabstelle Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten“ im Bundeskanzleramt.

Durch diese Förderung sollen die Lebensbedingungen verfolgter religiöser Minderheiten verbessert und ihr Grundrecht auf Religions- und Glaubensfreiheit gestärkt werden. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Unterstützung von Projekten gelegt, die unmittelbare und lebensverbessernde Maßnahmen beinhalten.

Der gegenständliche Förderaufruf legt den inhaltlichen Schwerpunkt auf Projekte, die dem Bau, Umbau oder Erweiterung von Bildungs, Gesundheits- oder Schutzeinrichtungen (Bsp. Frauenhäuser, Kinderschutzzentren etc.) dienen.

Um die Wirkung der Projekte zu erhöhen, wird zur Einreichung von Projekten mit einer Laufzeit von 2024 bis 31.12.2026 aufgerufen.

2 Grundlagen

2.1 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen – einschließlich hierzu ergangene Durchführungsnormen – sind maßgeblich:

- Allgemeine Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014); BGBl. II Nr. 208/2014, in der zum Zeitpunkt der Erlassung gegenständlicher Sonderrichtlinie geltenden Fassung.
Die ARR sind subsidiär zu den Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie auf Projekte, die auf Basis dieser Sonderrichtlinie gefördert werden, anwendbar.
- Jährliches Bundesfinanzgesetz (BFG) und Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) in der jeweils geltenden Fassung
- Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt; BKA: GZ 2023-0.674.920
- Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999
- VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO), ABl L 2016/119
- Sonderrichtlinie „Internationale Religionsfreiheit 2024-2028“
- weitere relevante nationale Gesetze, Verordnungen und allfällige Erlässe¹

2.2 Inhaltliche Grundlagen

- Ministerratsvortrag: Einsatz für Religions- und Glaubensfreiheit – Beitrag zum Schutz religiöser Minderheiten, insbesondere christlicher Minderheiten, vom 2. August 2024, BKA: GZ 2024-0.571.179
- Entschließungsanträge des österreichischen Parlaments:

¹ Beispielsweise die Reisegebührenvorschrift 1955 BGBl. Nr. 133/1955 oder das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988.

- Entschließungsantrag betreffend den Schutz ethnischer, kultureller und religiöser Minderheiten vor Verfolgung; 2824/A(E) vom 21. September 2022 (XXVII. GP)
Ministerratsvortrag: 39/20 Einsatz der Bundesregierung für verfolgte religiöse Minderheiten, 12. Dezember 2018
- Auftreten gegen Christenverfolgung, 15. Dezember 2022
- Es braucht entschiedenes Auftreten gegen Christenverfolgung, 19. Mai 2022
- Sonderbeauftragter der Europäischen Kommission für Religionsfreiheit, 18. Juni 2020
- Fortführung des Einsatzes für die Rechte von verfolgten Christen in aller Welt, 26. September 2018
- Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, 24. Juni 2013
- Leitlinien der EU und das Mandat des EU-Sondergesandten für die Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der EU, 15. Jänner 2019
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2022 zur Verfolgung von Minderheiten aus Gründen der Weltanschauung oder Religion

2.3 Ziele

Vor dem Hintergrund der derzeitigen weltweiten Lage der Religionsfreiheit, insbesondere der Christinnen und Christen, sollen folgende übergeordnete Ziele erreicht werden:

1. **Niederschwelliger Zugang für Angehörige von religiösen Minderheiten zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge:**

Ziel ist es, durch langfristige und strukturelle Maßnahmen einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der Verfolgung aufgrund der Religion zu leisten, wobei der Fokus auf der Unterstützung verfolgter Christinnen und Christen liegt. Dies umfasst vor allem die Förderung von Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie Schutzzentren für religiöse Minderheiten

2. **Hoher Beitrag für den interreligiösen Dialog zugunsten Angehöriger religiöser Minderheiten und für das Bewusstsein nach Religionsfreiheit:**

Ziel ist es, durch Veranstaltungen, Dialogformate oder Workshops einen bedeutenden Beitrag zum interreligiösen Dialog zu leisten, der speziell die Bedürfnisse und Rechte von Angehörigen von religiösen Minderheiten stärkt und das Bewusstsein für Religionsfreiheit in der Gesellschaft fördert.

3. **Transparente Datenlage über die Situation religiöser Minderheiten in den Schwerpunktregionen:**

Ziel ist es, eine transparente Datenlage zu schaffen, die klar und umfassend die Situation der religiösen Minderheiten in den Schwerpunktregionen abbildet. Diese Daten sollen öffentlich zugänglich sein und als Grundlage für fundierte Entscheidungen von Politik und Zivilgesellschaft dienen, um die Rechte von Minderheiten zu schützen und ihre Lebensbedingungen gezielt zu verbessern.

Förderschwerpunkte Aufruf 2024

Grundsätzlich richtet sich dieser Förderaufruf an Projekte, die dem Bau, Umbau, Renovierung oder Erweiterung von Bildungs-, Gesundheits- oder Schutzeinrichtungen (wie z. B. Frauenhäuser, Jugendschutzzentren) in folgenden Ländern dienen:

- Ägypten
- Äthiopien
- Algerien
- Bahrain
- Eritrea
- Irak
- Jordanien
- Katar
- Kuwait
- Libanon
- Marokko
- Nigeria
- Pakistan
- Syrien
- Tadschikistan
- Türkei
- Vereinigte Arabische Emirate

Der Bau, Umbau, Renovierung oder die Erweiterung von Schulen, Gesundheitseinrichtungen oder Schutzeinrichtungen (wie z. B. Frauenhäusern und Jugendschutzzentren) bringt weitreichende positive Veränderungen für religiös verfolgte Minderheiten. Diese Projekte verbessern nicht nur den Lebensstandard und die Sicherheit dieser Gemeinschaften, sondern fördern auch das Miteinander und Verständnis zwischen

unterschiedlichen Religionen. Dies trägt langfristig zu einer friedlicheren und inklusiveren Gesellschaft bei.

- **Verbesserung des Zugangs zu Bildung und Gesundheitsversorgung:** In vielen Regionen der Welt sind religiös verfolgte Minderheiten vom Zugang zu öffentlichen Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen ausgeschlossen oder sehen sich Diskriminierung und Vorurteilen ausgesetzt. Durch den Bau eigener Schulen und Gesundheitseinrichtungen wird dieser Ausschluss überwunden, und die Minderheiten erhalten Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung und Gesundheitsversorgung. Diese Einrichtungen ermöglichen den Mitgliedern der Minderheitengemeinschaft, ihre Fähigkeiten zu entwickeln und ihre Lebensqualität zu verbessern, was ihre Chancen erhöht, sich wirtschaftlich und sozial zu integrieren.
- **Schaffung sicherer Räume für verletzte Gruppen:** Schutzeinrichtungen, wie Frauenhäuser und Jugendzentren, bieten besonders gefährdeten Angehörigen religiöser Minderheiten einen Schutzraum. Frauen, Kinder und Jugendliche, die oft zusätzlich zur religiösen Verfolgung geschlechtsspezifische oder altersbezogene Gewalt erfahren, finden in diesen Einrichtungen Zuflucht und Unterstützung. Diese Maßnahmen sind essenziell, um den betroffenen Personen die notwendige Sicherheit zu bieten und sie dabei zu unterstützen, wieder in die Gesellschaft integriert zu werden.
- **Förderung des interreligiösen Dialogs und der Toleranz:** Wenn diese Einrichtungen auch für Angehörige anderer Religionen zugänglich sind, wird das Miteinander und das Verständnis zwischen den verschiedenen Gemeinschaften gefördert. In vielen Regionen sind es oft private, von religiösen Gemeinschaften geführte Institutionen, die aufgrund ihrer höheren Standards besonders geschätzt werden. Wenn Angehörige anderer Religionen Zugang zu diesen hochwertigen Einrichtungen erhalten, entstehen Begegnungsräume, die den Austausch und den Dialog zwischen den Religionen stärken. Diese Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis tragen dazu bei, Vorurteile abzubauen und das Vertrauen zwischen den verschiedenen religiösen Gruppen zu fördern, was langfristig zu einer friedlichen Koexistenz führt.
- **Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration:** Der Bau und die Erweiterung solcher Einrichtungen bieten der religiös verfolgten Minderheit nicht nur Schutz, sondern stärken auch ihre Position in der Gesellschaft. Indem sie sich als Anbieter von qualitativ hochwertigen Diensten etablieren, tragen sie zur allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung bei. Dies kann dazu führen, dass die Minderheitengemeinschaft nicht mehr nur als Opfer von Verfolgung wahrgenommen wird, sondern als aktiver und wertvoller Teil der Gesellschaft. Dieser Beitrag zur

Gemeinschaft kann helfen, Vorurteile und Diskriminierung zu reduzieren und den Weg zu mehr gesellschaftlicher Akzeptanz und Integration zu ebnen.

- **Langfristige Stabilität und friedliche Koexistenz:** Die Integration von Menschen unterschiedlicher Religionen in gemeinsame Schulen, Gesundheitseinrichtungen und Schutzeinrichtungen fördert das soziale Miteinander und den Aufbau langfristiger Beziehungen. Diese Einrichtungen werden zu Orten, an denen nicht nur das Wohl der religiös verfolgten Minderheit gefördert wird, sondern auch ein gemeinsames Leben und Arbeiten ermöglicht wird. Dies trägt dazu bei, dass die gesellschaftliche Stabilität und der Frieden in der Region gestärkt werden, da der gegenseitige Respekt und das Verständnis zwischen den religiösen Gruppen wachsen.
- **Überwindung sozialer und ökonomischer Barrieren:** In vielen Regionen sind es vor allem private Einrichtungen, die die beste Bildung und Gesundheitsversorgung bieten. Wenn diese Einrichtungen für alle zugänglich sind, nicht nur für Mitglieder der verfolgten Minderheit, entsteht eine Brücke zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Schichten und Religionen. Das gemeinsame Streben nach Bildung und Gesundheit schafft zudem eine Basis für soziale und wirtschaftliche Gleichstellung, die Diskriminierung und Spannungen verringern kann.
- **Signal der Offenheit und Zusammenarbeit:** Wenn religiös verfolgte Minderheiten Einrichtungen errichten, die allen Menschen unabhängig von ihrer Religion zugänglich sind, senden sie ein starkes Signal der Offenheit und Kooperation aus. Dies zeigt, dass sie bereit sind, ihren Beitrag zum Wohl der gesamten Gesellschaft zu leisten und den Dialog mit anderen religiösen Gruppen zu fördern. Dieses Engagement stärkt das Vertrauen in die Gemeinschaft und unterstützt den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Insgesamt trägt der Bau, Umbau oder die Erweiterung von Schulen, Gesundheitseinrichtungen und Schutzeinrichtungen nicht nur zur Verbesserung der Lebensbedingungen religiös verfolgter Minderheiten bei, sondern fördert auch das Miteinander und die friedliche Koexistenz zwischen verschiedenen religiösen Gruppen. Indem diese Einrichtungen für alle Menschen unabhängig von ihrer Glaubensrichtung offen sind, stärken sie den Dialog, bauen Vorurteile ab und leisten einen entscheidenden Beitrag zu einem harmonischeren Zusammenleben.

2.4 Zielgruppe

Adressaten der Projekte sind verfolgte religiöse Minderheiten, die aufgrund ihres Glaubens verfolgt werden und dadurch in ihrem Grundrecht auf Religionsfreiheit

besonders eingeschränkt sind. Besonderes Augenmerk wird auf Christinnen und Christen gelegt, die aufgrund ihres Glaubens Diskriminierung, soziale Ausgrenzung, physische Gewalt und rechtliche Benachteiligungen erfahren oder erfahren haben.

2.5 Förderwerbende

Als Förderungswerbende im Rahmen des Förderaufrufs kommen ausschließlich gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Österreich in Betracht. Mit diesen Organisationen findet die Vertragsunterzeichnung statt, und sie sind verantwortlich für die Koordinierung der Maßnahmen in den Zielländern durch ihre Projektpartner vor Ort. Auch die Projektpartner in den Zielländern müssen gemeinnützige Organisationen sein (z. B. Nichtregierungsorganisationen, Vereine, Gemeinnützige GmbHs, Hilfswerke etc.). Die Kooperationsvereinbarung zwischen diesen Organisationen muss bereits im Online-Förderansuchen bekannt gegeben werden. Konsortien gemeinnütziger Organisationen mit Sitz in Österreich können gemeinsam Förderungswerber sein, wenn diese Konstellation einen zusätzlichen Mehrwert für die Projektumsetzung bedeutet und die Mitglieder der Konsortien sich gegenseitig stark komplementieren und gut miteinander im Zielland koordiniert sind. Im Förderungsvertrag ist eine leitende Organisation für das Konsortium vorzusehen, die für die Koordinierung gegenüber dem Förderungsgeber verantwortlich ist. Zudem muss in diesem Fall eine Solidarhaftungserklärung bereits im Online-Förderansuchen hochgeladen werden.

Bereits der Projektantrag hat Angaben zu den lokalen Projektpartner-Organisationen nach Maßgabe der Vorgaben des Förderaufrufs zu enthalten. Die Änderung von lokalen Projektpartner-Organisationen vor Ort während der Projektlaufzeit bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes.

Förderanträge von Einzelpersonen sind ausgeschlossen.

2.6 Art und Höhe der Förderung

Es werden Projekte mit Gesamtprojektkosten von mindestens 100.000 Euro und maximal 1.000.000 Euro gefördert. Eine Überschreitung von 1.000.000 Euro pro Jahr ist nicht zulässig.

Die im Förderungsvertrag für den jeweiligen Förderungsnehmenden genehmigte maximale Gesamtförderungssumme kann weder durch eine Überschreitung des Finanzplanes, noch durch den Förderungsnehmenden entstandene Finanzierungskosten und die von ihm zu tragende Umsatzsteuer, noch durch irgendeinen sonstigen Umstand erhöht werden.

Bei der Art der Förderung handelt es sich um eine sonstige Geldzuwendung gemäß § 2 Z 3 ARR 2014.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht dem Grunde und der Höhe nach kein Rechtsanspruch.

Eine Förderung darf nur in dem zur Zielerreichung erforderlichen und nachvollziehbaren Ausmaß erfolgen.

Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung nur zeitlich befristet gewährt werden.

2.7 Förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Projekt/Vorhaben gemäß der Sonderrichtlinie „Internationale Religionsfreiheit 2024-2028“ in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind.

Weiteres dazu ist der Sonderrichtlinie „Internationale Religionsfreiheit 2024-2028“ zu entnehmen.

3 Grundsätze der Fördermittelvergabe

Anträge können ab sofort bis zum 11. Dezember 2024 ausschließlich das Online Portal „Förderung der Religionsfreiheit“² des Bundeskanzleramts eingereicht werden.

Verspätet einlangende Anträge (siehe Frist) oder Anträge per E-Mail, Post, Fax, als externe Datenträger und/oder unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt und keiner weiteren Bearbeitung unterzogen werden.

Die eingereichten Projekte werden von der „Stabstelle Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten“ geprüft. Anschließend werden sie an eine Auswahlkommission zur Entscheidung übermittelt.

Die abschließende Finanzkontrolle der rechnerischen Richtigkeit durch den Einsatz von unabhängigen Wirtschaftsprüfern vor Ort und die finale Abrechnungsprüfung durch die Bundeshaushaltsagentur wird vorausgesetzt.

Die Antragstellung sowie die Vorlage der geforderten Unterlagen hat ausschließlich in deutscher Sprache zu erfolgen.

3.1 Grundvoraussetzungen für die Förderauswahl

Die verpflichtend zu verwendenden Vorlagen zur Einreichung sind vollständig und sorgfältig auszufüllen.

² <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/stabstelle-internationaler-schutz-verfolgter-religioeser-minderheiten/foerderung-der-religionsfreiheit.html>

Die detaillierte Projektbeschreibung hat klare, realistische und evaluierbare Ziele und Indikatoren zu enthalten. Die Wirkung, die das Projekt entfalten soll, muss deutlich und nachvollziehbar dargestellt sein. Diesem Bereich wird bei der Projektauswahl besonderes Augenmerk geschenkt.

Besondere Sorgfalt muss auf eine korrekte Gestaltung des Finanzplans gelegt werden. Dieser muss sämtliche in Zusammenhang mit dem Projekt entstehende Ausgaben, die für eine Förderung in Frage kommen, beinhalten, um den ARR 2014 und der Sonderrichtlinie „Internationale Religionsfreiheit 2024-2028“ des Bundeskanzleramtes zu entsprechen.

3.2 Förderungsansuchen und Förderungsgewährung

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn vor Antragstellung mit der Durchführung des Projektes noch nicht begonnen wurde. Weiters können nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.

Das Bundeskanzleramt stellt ein Online-Formular für das Förderungsansuchen zur Verfügung, das vom Förderungsnehmenden zu verwenden ist. Der Förderungsnehmende hat das Förderungsansuchen inklusive der im Förderantragsformular genannten Unterlagen und Nachweise an das Bundeskanzleramt innerhalb der festgelegten Frist zu übermitteln. Es werden nur vollständige Förderungsanträge berücksichtigt.

Folgende Dokumente sind für die Einreichung des Onlineformulars erforderlich:

- Projektbeschreibung: siehe Vorlage,
- Finanzplan: siehe Excel-Vorlage,
- Bei über die Projektlaufzeit hinausgehender Nutzungsdauer: Nachweis über die Finanzierung des weiteren Betriebs
- aktuelle Vereinsstatuten sowie aktueller Vereinsregisterauszug, Firmenbuchauszug oder entsprechende Dokumente,
- amtlich gültiger Lichtbildausweis (gescannt) und Meldenachweis der vertretungsbefugten Personen bzw. des/der Antragsteller,
- Bestätigung über die Rechtsform und Vertretungsbefugnis,
- Kooperationsvereinbarung mit dem Projektpartner vor Ort (in deutscher Sprache),
- NUR bei Konsortien: Erklärung Solidarhaftung (in deutscher Sprache).

Die Feststellung der Vollständigkeit des Förderungsantrages und die Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen erfolgt durch die zuständige „Stabstelle Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten“ im Bundeskanzleramt.

Die Förderungsentscheidung erfolgt durch die Auswahlkommission.

Anschließend werden entsprechende Förderungsangebote an die ausgewählten Förderungsnehmer übermittelt. Der Förderungsvertrag kommt durch schriftliche Annahme des Förderungsangebots durch den Förderungsnehmenden zustande.

3.3 Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit umfasst den Zeitraum, der für die Durchführung des Projektes zur Verfügung steht. Sie beginnt mit dem im Förderungsvertrag festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der Antragsstellung. Der Rechtsanspruch auf eine Förderung leitet sich dadurch nicht ab.

Die Projekte enden grundsätzlich spätestens mit 31.12.2026.

3.4 Beurteilungskriterien

Die Bewertung der eingereichten Projekte im Rahmen dieses Förderaufrufs wird von der „Stabstelle Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten“ anhand folgender Kriterien und Schritte vorgenommen:

Formale Prüfung:

- Einhaltung der Einreichungsfrist
- Beachtung der Formalkriterien des Förderaufrufs
- Übereinstimmung des Zeitplans und des Budgetplans
- Vollständige und zeitgerechte Übermittlung aller geforderten Beilagen und Dokumente

Projektanträge können **nicht** berücksichtigt werden, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- nicht fristgerechtes elektronisches Einlangen der Antragsunterlagen
- unvollständige Einreichunterlagen
- das Mindestvolumen ist nicht erreicht
- Antragstellung von Einzelperson, Gebietskörperschaft oder Behörde

Bei positiv bewerteter Formalprüfung wird der Projektvorschlag zur inhaltlichen Prüfung zugelassen.

Inhaltliche Prüfung:

- Prüfung von Ausschlusskriterien (kein klares Abzielen auf die Förderung der Religionsfreiheit);
- Bewertung der Projekte anhand von drei Kategorien, die zu gleichen Teilen gewichtet sind:
 - 1. Relevanz (Problemanalyse, Aktivierung von Zielgruppen, Übereinstimmung mit Zielen des Förderaufrufs);
 - 2. Qualität (Wirksamkeit, sofortiger Effekt, Nachhaltigkeit, Innovation);
 - 3. Durchführbarkeit (Methodik & Zeitplan).

Bei der Antragsprüfung wird ein besonderes Augenmerk auf die Abgrenzung zu bestehenden Förderungen der Gebietskörperschaften sowie anderen öffentlichen Stellen – insbesondere Projekte der Austrian Development Agency (ADA) – gelegt.

Die finale Entscheidung über die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt durch die Auswahlkommission.

3.5 Förderungsvertrag

Eine Förderung wird nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt. Änderungen und Ergänzungen des Förderungsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Es kommt ein Musterförderungsvertrag des Bundeskanzleramts zur Anwendung, der folgende Punkte beinhaltet:

- Bezeichnung des Förderungsnehmers, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls die im Ergänzungsregister vergebene Ordnungsnummer u. a.),
- Beginn und Ende des Förderungszeitraums,
- Art und Höhe der Förderung,
- Förderungsgegenstand (genaue Beschreibung des geförderten Projektes),
- förderbare und nicht förderbare Kosten,
- Fristen für die Durchführung des geförderten Projektes sowie für die Berichtspflichten,
- Auszahlungsbedingungen,
- Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung,
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung,
- Bestimmungen zur Datenverarbeitung,
- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen,
- besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Projektes entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden (u. a. Bestimmungen zum Wegfall oder zu wesentlichen Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfung in Österreich und in den Zielländern).

3.6 Berichtspflichten

Nach der Hälfte der Projektlaufzeit hat der Förderungsnehmer dem Bundeskanzleramt einen Zwischenbericht in Form eines deskriptiven Berichts (als Word- oder PDF-Dokument gemäß Vorlage des BKA) in deutscher Sprache zu übermitteln.

Ist der Projektzeitraum oder die Nutzungsdauer länger als ein Jahr, so ist ein jährlicher Verwendungsnachweis (als Word- oder PDF-Dokument gemäß der Vorlage des BKA) bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zur Prüfung der sachgemäßen Mittelverwendung vom Förderungsnehmer an die Stabstelle „Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten“ im Bundeskanzleramt vorzulegen.

Die Nutzungsdauer (Dauer der Betriebspflicht) wird im jeweiligen Fördervertrag geregelt. Bei Bauvorhaben ist mindestens eine Nutzungsdauer von fünf Jahren ab Fertigstellung des

Baus zu vereinbaren. Während dieser Zeit ist jährlich ein Bericht über den Betrieb und die Verwendung zu legen.

Der Verwendungsnachweis hat finanzielle Kennzahlen zu enthalten, die Auskunft über die bisherige Ausschöpfung der finanziellen Mittel und einen Ausblick auf den finanziellen Bedarf für die restliche Projektlaufzeit geben. Außerdem hat der Förderungsnehmende einen Endbericht (als Word- oder PDF-Dokument gemäß der Vorlage des BKA) über die Durchführung des Projekts unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht, einer Fotodokumentation und einem zahlenmäßigen Nachweis, spätestens drei Monate nach Ende des Projektzeitraumes zu übermitteln.

Die Abrechnungsunterlagen sind in deutscher Sprache zu übermitteln. Sollten für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung Unterlagen einschließlich Originalbelege erforderlich sein, die in einer anderen Sprache abgefasst sind, sind dem Förderungsgeber eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache dieser Unterlagen vom Förderungsnehmenden vorzulegen.

Die zahlenmäßigen Belegaufstellungen müssen sowohl in Fremdwährung als auch in Euro oder nur in Euro angegeben sein.

Der geltende Wechselkurs zum Zeitpunkt der Überweisung der Fördermittel an die Empfänger ist entsprechend nachzuweisen und wird für die Abrechnung der Förderung herangezogen.

Originalbelege sind nur auf gesonderte Aufforderung vorzulegen.

Aus dem Sachbericht müssen insbesondere die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung, der Nachweis über die Durchführung des geförderten Projekts sowie die dadurch erzielte Wirkung hervorgehen.

Die Berichterstattung, einschließlich des zahlenmäßigen Nachweises, hat sich stets auf das gesamte Projekt zu erstrecken. Hat der Förderungsnehmende für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger bzw. von einem anderen anweisenden Organ desselben Rechtsträgers finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen. Der zahlenmäßige Nachweis hat durch eine von einer/m unabhängigen Wirtschaftsprüfer/in oder einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

unterzeichnete, systematische Belegaufstellung aller mit dem geförderten Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben gemäß Vorlage des Bundeskanzleramtes zu erfolgen und die Bestätigung der/des Wirtschaftsprüfers/in oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu enthalten, dass den angeführten Belegen die entsprechenden Förderungsmittel tatsächlich zugrunde liegen und diese zweckgebunden verwendet wurden. Die Belegaufstellung ist zusätzlich auch seitens des bzw. der Förderungsnehmenden dahingehend zu bestätigen, dass sämtliche in der Belegaufstellung aufgelisteten Belege in der angegebenen Höhe bei keinem anderen Förderungsgeber eingereicht werden bzw. wurden und dass zur Kenntnis genommen wird, dass ein Zuwiderhandeln einen Rückforderungsgrund darstellt, der die Rückzahlung der gewährten Förderung zur Folge hat. Der Förderungsgeber hat sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese beim Förderungsnehmenden und bei den Projektpartnern vorzubehalten.

Zusätzlich zur Belegaufstellung ist eine Übersicht aller mit dem geförderten Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) vorzulegen, die gemäß jeweiliger Zeichnungs- bzw. Vertretungsregelung der Förderungsnehmenden unterfertigt ist.

Im Falle einer entsprechenden Aufforderung des Bundeskanzleramtes sind die angeforderten Originalrechnungen mit den dazugehörigen Originalzahlungsbestätigungen, die in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehen, in deutscher Sprache zu übermitteln.

In den Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis) können nur Rechnungen einbezogen werden, die sich auf Leistungen beziehen, die sich auf die in der Zeit vom Beginn der Projektlaufzeit bis zum Ende der Projektlaufzeit in Auftrag gegebenen und erbrachten Leistungen beziehen und deren Bezahlung in der Zeit vom Beginn der Projektlaufzeit bis längstens ein Monat nach Ende der Projektlaufzeit erfolgt ist.

Rechnungen, die unmittelbar mit der Beauftragung der Wirtschaftsprüfung in Österreich und den Zielländern und der Prüfung des Gesamtprojektes in Zusammenhang stehen, können in die Belegaufstellung einbezogen werden, wenn die Bezahlung bis längstens drei Monate nach Ende der Projektlaufzeit erfolgt ist. Diese sind auf Aufforderung des Bundeskanzleramtes in deutscher Sprache vorzulegen.

3.7 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Unterzeichnung und Rückübermittlung des Förderungsvertrages an das Bundeskanzleramt in mindestens zwei Teilbeträgen.

- Die erste Teilzahlung erfolgt unmittelbar nach statutengemäßer Unterfertigung des Förderungsvertrags, weitere Teilzahlungen bis zur maximalen Höhe von 90 Prozent der maximalen Fördersumme erfolgen in jährlichen Raten.
- Die letzte Teilzahlung erfolgt in der Höhe von 10 Prozent nach Abnahme des Endberichts.

Das Bundeskanzleramt behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmenden für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist der Förderungsnehmende zu verpflichten, diese auf einem gesonderten Konto bzw. Subkonto einer Bank bestmöglich anzulegen. Die abreifenden Zinsen werden auf die Förderung angerechnet.

3.8 Monitoring

Prinzipiell übernehmen im Rahmen der Vertragsunterzeichnung die Förderungsnehmenden die Verantwortung für die Koordinierung der Projekte und deren Umsetzung durch die Projektpartner in den Zielländern und verpflichten sich, dem Bundeskanzleramt allfällige für die Projektdurchführung problematische Entwicklungen anzuzeigen. Sollte nicht glaubhaft nachzuvollziehen sein, dass die geplanten Maßnahmen umgesetzt werden bzw. gravierende Schwierigkeiten vor Ort auftreten, kann das Bundeskanzleramt Belege oder Nachweise anfordern.

Die Stabstelle „Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten“ behält sich das Recht vor, die Projekte jederzeit vor Ort zu besuchen und zu prüfen. Der Zutritt ist daher auch zu gewähren.

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

stabstelle.religionsfreiheit@bka.gv.at

bundeskanzleramt.gv.at